

Empfehlungen zur Gestaltung eines Schulprogramms

Überblick über Beratungs- und Bewertungskriterien zum Schulprogramm

Mit Einführung der eigenverantwortlichen Schulen arbeiten alle niedersächsischen Schulen mit einem Schulprogramm. Die Experten der Niedersächsischen Schulinspektion, der Schulentwicklungsberatung der Landesschulbehörde und der Schulleitungsqualifizierung (SLQ- Trainerinnen und Trainer) des NiLS haben die vielfältigen Entwicklungen ausgewertet und sich über die unterschiedlichen Sicht- und Herangehensweisen zur Prozessgestaltung und Bewertung des Schulprogramms verständigt.

In den Gesprächen wurde deutlich, dass es für die Schulen eine Hilfe ist, wenn die Beratungs- Qualifizierungs- und Bewertungskriterien entsprechend dem Qualitätszyklus (vgl. Abb. 1) noch einmal in folgender **Übersicht** zusammengestellt werden. Sie geben **Auskunft über Ansprüche** zur Erstellung sowie zur Umsetzung eines Schulprogramms und gelten als **Empfehlung**. Auf die Bewertungskriterien der Schulinspektion wird in kursiver, roter Schrift in Klammern extra hingewiesen:

1. Phase: Klärung der Grundsätze

- 1.1. Schulleiterinnen und Schulleiter achten darauf, dass Grundsätze für ein Schulprofil festgelegt werden, die dem Bildungsauftrag des NSchG § 2 entsprechen. Die Schule fragt sich: „**Wer sind wir?**“ „**Was wollen wir?**“ „**Wo wollen wir hin?**“
- 1.2. Schulleiterinnen und Schulleiter entwickeln mit ihrem Kollegium in Abstimmung mit dem Schulvorstand ein Schulprogramm, das das Leitbild, die daraus abgeleiteten Entwicklungsziele und Maßnahmenplanungen für die pädagogische Arbeit der Schule bestimmen (NSchG § 32 Abs. 2).
- 1.3. Das Schulprogramm ist zugleich Anknüpfungspunkt für das Qualitätsmanagement und die Evaluation der Leistungen sowie der innerschulischen Prozessergebnisse.
- 1.4. Im Schulprogramm werden die Verantwortungsbereiche für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter festgelegt.

2. Phase: Entstehungsprozess

- 1.5. Wo stehen wir? Diese Schlüsselfrage gibt Antwort darauf, wo die Schule ihre Stärken hat. Sie kann ihre eigenen Schwächen identifizieren und Widersprüche in der Bewertung einzelner Schwerpunkte zwischen Eltern, Schülerinnen und Schülern und mglw. den Lehrerinnen und Lehrern aufdecken, um daraus Handlungsschwerpunkte, Ziele und Kennzahlen zur Verbesserung der Unterrichts- und Schulqualität abzuleiten.
- 1.6. Empfehlung für die Herangehensweise: Die Bestandsaufnahme wird nach den sechs Qualitätsbereichen des Orientierungsrahmens Schulqualität in Niedersachsen gegliedert.
(*Bewertungskriterium der Nschi*)
- 1.7. In einem weiteren Reflexionsprozess klärt die Schule, wie sie mit den Ergebnissen der Selbst-Evaluation umgeht. Sie fragt sich: „**Wie gut sind wir?**“
- 1.8. Die Schule identifiziert ihre Entwicklungsschwerpunkte und leitet daraus Ziele und den Maßnahmenplan ab.

3. Phase: Arbeitsprozess zur Gestaltung des Schulprogramms

- 3.1. Die Schule verständigt sich darauf, welche Änderungen aufgrund der bisher umgesetzten Ziele zweckmäßig erscheinen. Es werden realistische Entwicklungsziele formuliert

(Empfehlung: smarte Ziele: spezifisch, messbar, anspruchsvoll, realistisch, terminiert).

(Bewertungskriterium der NSchl)

- 3.2. Eine Priorisierung der Ziele (lang-, mittel und kurzfristig) ist erkennbar.

(Bewertungskriterium der NSchl)

- 3.3. Die Arbeit am Schulcurriculum (fachbezogene Arbeitspläne, Fächerverbindende und Jahrgangsübergreifende Unterrichtsinhalte, Medienerziehung und Berufsorientierung und Studierfähigkeit, Sprachförderung bei nicht ausreichenden Deutschkenntnissen) wird in diesen Entwicklungsplan einbezogen.

Das Schulprogramm wird terminiert. Es werden Meilensteine vereinbart, Verantwortliche werden benannt. Die Schule steuert auf diese Weise ihren festgelegten Maßnahmeplan, aus dem ein Arbeitsprogramm abgeleitet wird. Dessen Umsetzung wird dem Schulvorstand jährlich transparent (Rechenschaftslegung) gemacht (NSchG § 38a, Abs. 2).

(Bewertungskriterium der NSchl)

- 3.4. Das Schulprogramm wird auf Grund der Vorlage des Schulvorstands von der Gesamtkonferenz beschlossen.

(Bewertungskriterium der NSchl)

- 3.5. Schulverbünde können ein gemeinsames Schulprogramm vorlegen. Sollten Schulen in Schulverbünden ein Schulprogramm gemeinsam erarbeitet haben (bei Beteiligung der entsprechenden Gremien und Personengruppen in den beteiligten Schulen), können darin Besonderheiten der einzelnen Schulen des Verbundes erkennbar sein. Jede Einzelschule kann im Rahmen der Inspektion das Schulprogramm des Schulverbundes, zu dem sie gehört, als ihr eigenes vorlegen. Von besonderer Bedeutung für die Einzelschule ist, dass eigene "Arbeitsanteile" ausgewiesen werden. Dies wird künftig von der NSchl anerkannt und gewürdigt. *(Bewertungskriterium der NSchl)*

- 3.6. Empfehlung für bestimmte Schulgrößen: Zur Entwicklung eines Schulprogramms wird eine Steuergruppe / ein Qualitätszirkel mit klarem Auftrag eingerichtet. Über die Einrichtung einer Steuergruppe entscheidet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter (auch die der Schulverbünde) im Rahmen ihrer Qualitätsverantwortung (NSchG § 43 – Abs. 1 und 3) selbstständig. Die Herstellung eines Einvernehmens mit schulischen Gremien wird empfohlen.

- 3.7. Die Beteiligungen des Schulträgers, des Trägers der Schülerbeförderung sowie der Schulen, mit denen die Schule zusammenarbeitet (NSchG §25 Abs.1), sind erfolgt.

4. Phase: Das Dokument wird präsentiert

- 4.1. Das Schulprogramm bezieht sich auf § 2 des NSchG und ist vollständig *(Bewertungskriterium der NSchl)* im Sinne: Grundsätze zur Erfüllung des Bildungsauftrages, Leitbild, Entwicklungsziele der pädagogischen Arbeit; Berücksichtigung schulspezifischer Besonderheiten sowie der Zusammensetzung der Schülerschaft. Im Schulprogramm wird das soziale Umfeld berücksichtigt (§32 Abs. 2 NSchG).

(Bewertungskriterium der NSchl)

- 4.2. Verbesserungsmaßnahmen sind in einer festgelegten Reihenfolge vereinbart und dokumentiert. (NSchG § 32 Abs.3)

(Bewertungskriterium der NSchl)

- 4.3. Die Entwicklungsplanung (Maßnahmenplanung) ist terminiert, Verantwortliche sind benannt und sie ist abgestimmt.

(Bewertungskriterium der NSchl)

- 4.4. Die Einbindung schulischer Gremien und Partner in den schulischen Entwicklungsprozess ist dokumentiert

(Bewertungskriterium der NSchl)

- 4.5. Das Schulprogramm liegt schriftlich vor.

(Bewertungskriterium der NSchl)

4.6. Das Schulprogramm ist gegliedert, verständlich geschrieben und hat ein ansprechendes Layout.

(Bewertungskriterium der Nschi)

4.7. Für die Qualitätssicherung, die Qualitätsentwicklung und die Evaluation liegt ein Qualitätskonzept vor, das vereinbarte Grundsätze und Strategien enthält.

(Bewertungskriterium der Nschi)

4.8. Der Orientierungsrahmen "Schulqualität in Niedersachsen" ist die Basis des Schulprogramms (BBS: EFQM-Konzept steht im Kontext zum Orientierungsrahmen)

(Bewertungskriterium der Nschi)

4.9. Auszeichnungen und Projekte können aufgeführt sein.

5. Phase: Der Realisierungsprozess

5.1. Empfehlung für bestimmte Schulgrößen: Zur Entwicklung eines Schulprogramms ist eine Steuergruppe / ein Qualitätszirkel mit klarem Auftrag und Zeitressource eingerichtet

5.2. Die Schule stimmt die neuen Entwicklungsvorhaben in der Schulgemeinschaft ab.

5.3. Alle Lehrkräfte orientieren sich an den Zielen, denen namentlich zugeordneten Aufgabenbereichen und dem festgelegten Zeitplan.

5.4. Ein Qualifizierungskonzept ist mit dem schuleigenen Budget abgestimmt und sorgt dafür, dass die Personalentwicklung den Entwicklungsschwerpunkten der Schule folgt.

5.5. Die Schulleitung fördert als Arbeitskultur die Kooperations- und Teamarbeit.

5.6. Die Schulleitung achtet auf die notwendigen Zeitgefäße, damit sich Gemeinsamkeit in der Arbeit entwickeln kann.

6. Phase: Controlling: Evaluation und Fortschreibung

6.1. Das Schulprogramm wird regelmäßig evaluiert und fortgeschrieben.

(Bewertungskriterium der Nschi)

6.2. Jährlich wird vor dem Schulvorstand berichtet bzw. bilanziert (§ 38a Abs. 2 NSchG):

„ Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet den Schulvorstand über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule, insbesondere über die Umsetzung des Schulprogramms sowie den Stand der Verbesserungsmaßnahmen nach § 32 Abs. 3.“

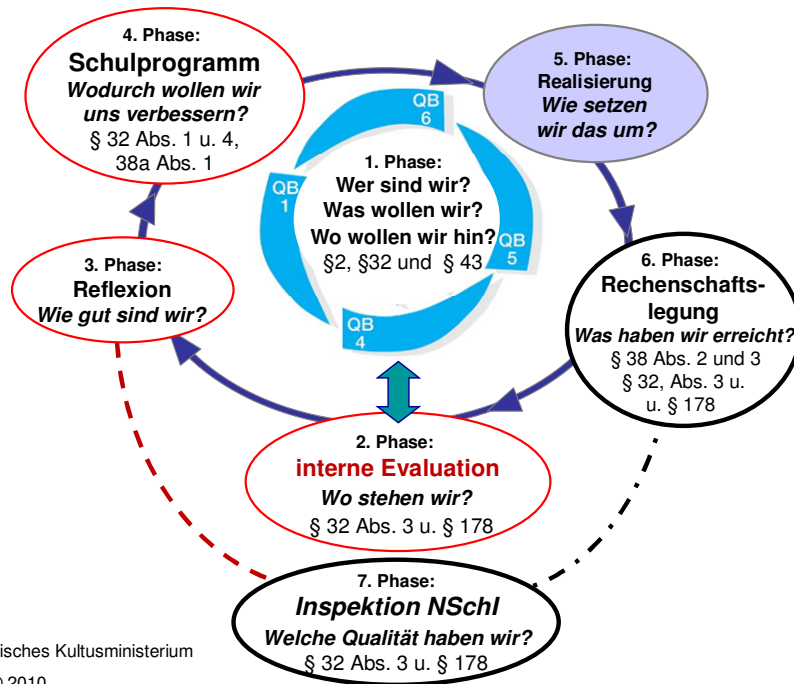
6.3. Der Evaluation und der Fortschreibung des Schulprogramms liegt ein abgestimmtes Qualitätskonzept zugrunde.

(Bewertungskriterium der Nschi)

6.4. Die Fortschreibung basiert auf den Evaluationsergebnissen *(Bewertungskriterium der Nschi)* und den Empfehlungen des Schulvorstands.

6.5. Am **31. Juli 2011** hat die Schule **ein Schulprogramm** auf der Basis einer systematischen Selbst-Evaluation.

Qualitätszyklus niedersächsischer Schulen



Weitere Hinweise auf dem nibis-Portal:

- http://www.nibis.de/nli1/quali/Download/schulprogramm_100106.pdf

Auskunft im Niedersächsischen Kultusministerium erteilt:

Armin Lohmann, Referat 25

armin.lohmann@mk.niedersachsen.de

Dorothea Minderop, Referat 25

dorothea.minderop@mk.niedersachsen.de